Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung: Fachzeitschrift für Theologie und

Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 111 (1943)

Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telephon 27422. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 15. April 1943

111. Jahrgang • Nr. 15

Inhalts-Verzeichnis. Das Verhältnis von Staat und Kirche im Kanton St. Gallen und die staatsrechtliche Stellung der konfessionellen Kantonsteile — Ein apokryphes Johannes-Evangelium — Pastorale Fastenbetrachtungen des Papstes über das Gebet — Die Fastenhirtenschreiben der hochw. schweiz. Bischöfe — Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis — Aus der Praxis, für die Praxis — Totentafel — Kirchen-Chronik — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel — Einführungskurs für die hochw. Geistlichkeit in die soziale Bewegung — Rezensionen — Briefkasten der Redaktion — Inländische Mission

Das Verhältnis von Staat und Kirche im Kanton St. Gallen und die staatsrechtliche Stellung der konfessionellen Kantonsteile

Von Dr. Eugen Isele. (Fortsetzung)

B. Die Rechtsstellung des katholischen Kantonsteiles.

Wir haben bisher das Verhältnis von Staat und Kirche in seinen wesentlichen Zügen umschrieben, hier ist nunmehr die Rechtsstellung der konfessionellen Kantonsteile im allgemeinen und des katholischen Kantonsteiles insbesondere näher ins Auge zu fassen.

I. Es wurde festgestellt, daß sich das staatskirchliche Verhältnis des Kt. St. Gallen an das Koordinationsprinzip anlehnt, nach dem jede der beiden Gewalten auf ihrem Gebiete, der Staat auf staatlichen, die Kirche auf kirchlichem Gebiete, souverän sind. Es anerkennt die Verfassung die Koexistenz von Staat und Kirche. Beide sind von einander unabhängige Sozietäten, verschieden nach Zweck, Mit-Mitgliedschaft, Organisation und Wirksamkeit. Wie der Staat seinen eigenen Lebensbereich behauptet, anerkennt er auch denjenigen der Kirche. In diesem Sinne gewährleistet die Kantonsverfassung die katholische und evangelische Kirche (Art. 23) und anerkennt die Kompetenz ihrer Behörden in der Ordnung der religiösen und rein kirchlichen Belange (Art. 24 Abs. 1). Es verzichtet also der Staat eine Landeskirche zu schaffen oder einer solchen durch normative Bestimmungen zu rufen. Nirgends ist in Verfassung und Gesetzgebung von einer Landeskirche die Rede. Es anerkennt der Staat die Kirche als eine außerhalb und neben dem Staate vorhandene Gegebenheit.

Die beiden christlichen Kirchen werden in Verfassung und Gesetzgebung anerkannt als Anstalten des öffentlichen Rechtes, die in ihrem Zweckgebiet eine eigene Organisation besitzen, die der Staat als selbständiges und objektives Recht anerkennt, die eine eigene obrigkeitliche Gewalt ausüben, ohne vom Staate kontrolliert zu sein und die ihre autonome Satzung mit eigener Disziplinargewalt zur Geltung und Durchführung bringen können. In dieser Anerkennung liegt die besondere Stellung der beiden christlichen Kirchen gegenüber den andern Religionsgenossenschaften, die als Vereine nach den Normen des Privatrechtes organisiert sind und für den Staat nur als private Kultusvereine existieren.

Die Grenzziehung zwischen dem rein staatlichen und dem rein kirchlichen Zweckgebiet war, zum mindesten für den Staat, nicht zu allen Zeiten dieselbe. In der Doktrin wurde in kirchenpolitisch bewegten Zeiten der Standort der Betrachtung schwer umkämpft. In der staatlichen Gesetzgebung hat denn auch mehrfach eine Grenzverschiebung stattgefunden. Es sei etwa an die Säkularisierung des Eheund Schulwesens erinnert, die während Jahrhunderten zum unbestrittenen Kompetenzbereich der Kirche zählten. Ruhigere Zeiten haben eine Abklärung geschaffen und die staatliche Praxis korrigiert, ohne indessen die Kirche in ihren Ansprüchen zu rehabilitieren.

Besondere Schwierigkeiten sachlicher Art sind im Gebiete der res mixtae gegeben. Gemischte Angelegenheiten sind solche, die ihrer Natur nach eine Zweckbestimmung zum Staat und zur Kirche in sich tragen und deshalb in verschiedener Hinsicht in die Zuständigkeit beider Gewalten gehören. Diese Belange können an sich verschieden geordnet werden. Es können sich Staat und Kirche entweder in gegenseitiger Verständigung einer beidseitig anerkannten Ordnung unterwerfen, oder sie können diese Belange einseitig ordnen, indem sie diese soweit regeln, als ihr weltlicher oder religiöser Wirkungskreis reicht und beteiligt ist.

Auf dem brennenden Boden der gemischten Belange entwickelten sich im Kt. St. Gallen die kirchenpolitischen Kämpfe, die mehr als einmal die Konsolidierung des Staates bedrohten. Es hat die Kantonsverfassung von 1861 die Lösung dadurch getroffen, daß sie für das Gebiet der gemischten Angelegenheiten den autonomen Kompetenzbereich der konfessionellen Kantonsteile geschaffen hat.

Damit wendet sich das kirchenpolitische System vom Koordinationsprinzip ab und dem *Prinzip der staatlichen Kirchenhoheit* zu. Der Staat beansprucht im Gebiete der gemischten Angelegenheiten die ausschließliche Ordnungsgewalt. Er spricht also der Kirche die Zuständigkeit in gemischten Belangen ab. Er kreist diese aber auch aus seinem eigenen Machtgebiete aus. Damit wird der Kompetenzbereich der konfessionellen Kantonsteile geschaffen.

Die beiden christlichen Konfessionsparteien waren bis 1861 die staatlichen Kirchgenossenschaften — die Staatskirchen — des Kt. St. Gallen. Sie werden nach 1861 nicht — wie in andern Kantonen — als Landeskirchen, sondern als konfessionelle (katholische und evangelische) Kantonsteile (Kantonsverfassung Art. 24 Abs. 2) bezeichnet.

Die konfessionellen Kantonsteile sind konstitutionell zu begreifen als die Gesamtheit der zu einer öffentlichrechtlichen Körperschaft verbundenen Angehörigen der katholischen und evangelischen Konfession, die sich unter staatlicher Sanktion ihre Organisation geben (Kantonsverfassung Art. 24 Abs. 2) und deren Behörden die konfessionellen Angelegenheiten gemischter Natur unter Aufsicht des Staates besorgen (Kantonsverfassung Art. 24 Abs.5).

Die konfessionellen Kantonsteile sind nicht identisch mit der kath. und evang. Kirche. Der katholische Kantonsteil ist auch kein Gliedkörper der kath. Kirche. Das kath. Kirchenrecht anerkennt nämlich keine nach Staatsgrenzen geschiedene kirchliche Gliederung, wenn sie nicht vermittelt wird durch kirchliche Jurisdiktionsbezirke. Nun wurde allerdings für den kath. Konfessionsteil des Kt. St. Gallen ein Bistum geschaffen. Ein Bistum ist aber nicht als korporative Einheit der Diözesanen zu begreifen, sondern es ist anstaltsmäßig im bischöflichen Amte begründet. Im Rahmen seines Satzungsrechtes hat nun allerdings der katholische Kantonsteil die Möglichkeit, im Gebiet der gemischten Belange das kirchliche Recht zur Geltung zu bringen. In diesem Sinne beruht denn auch sein Organisationsgesetz, - wie dessen Ingreß erklärt, - auf der Kantonsverfassung und dem konfessionellen Gesetz, sowie auf den Normen des kirchlichen Gesetzbuches. Anders wirkt sich diese Ordnung aus für die evangelische Kirche. Die evangelische Kirche ist nicht schon ihrem Kirchenbegriffe nach Rechtskirche. Sie tritt erst durch den körperschaftlichen Zusammenschluß ihrer Angehörigen rechtlich in Erscheinung. Der evangelische Kantonsteil ist Kraft des Willens seiner Angehörigen evangelische Kirche des Kt. St. Gallen. Als solche ordnet sie kraft einer staatlich unkontrollierten Autonomie ihre rein kirchlichen Belange. Als konfessioneller Kantonsteil verwaltet sie auf Grund der Verfassung unter Aufsicht des Staates die gemischten Angelegenheiten.

Die konfessionellen Kantonsteile gehören also dem staatlichen Rechtsbereiche an, auf diesem fundiert ihre rechtliche Existenz. Es bestimmt auch der Staat ihren Kompetenzbereich. Sie verwalten die ihnen zustehenden rex mixtae, weil und wie die Verfassung sie ihnen überträgt. Ist die Verwaltungskompetenz durch den Staat deferiert, so ist die Verwaltung selbst doch nicht ein bloßes jus mandatum, sondern selbständige Kompetenz. Allerdings wahrt sich der Staat das Aufsichtsrecht. Dieses bedingt aber nicht ein staatliches Mitspracherecht, sondern bezweckt lediglich die Wahrung staatlicher Rechte. In diesem

Sinne bestimmt das konfessionelle Gesetz, daß den allgemeinen Verordnungen der konfessionellen Behörden die Genehmigung zu erteilen sei, wenn sich diese im Rahmen der Organisation halten und mit staatlichen Gesetzen und Verordnungen nicht im Widerspruch stehen. Es liegt also nicht im Ermessen der staatlichen Behörden, einer konfessionellen Verordnung die Sanktion zu erteilen oder zu verweigern; sind die Rechte des Staates gewahrt, so besteht ein rechtlicher Anspruch auf staatsbehördliche Ratifikation. Aber auch das staatliche Aufsichtsrecht ist nur ein beschränktes. Beschwerden gegen Amtsführung und Beschlüsse konfessioneller Behörden haben zuerst den Instanzenzug des konfessionellen Kantonsteiles zu erschöpfen. Ist dieser eingehalten, so steht der staatlichen Behörde noch nicht ohne weiteres die Kompetenz zu, auf Grund ihres Aufsichtsrechtes einen Rekurs nach der materiell-rechtlichen Seite hin zu entscheiden. Auch im Beschwerdeverfahren haben die staatlichen Behörden nur den Normen des staatlichen Rechtes Nachachtung zu verschaffen. Die Frage der staatsbehördlichen Zuständigkeit ist deshalb abhängig davon, ob die beschwerte konfessionelle Behörde aus ihrer autonomen Sphäre herausgetreten sei oder nicht. Jede Ausdehnung des staatlichen Aufsichtsrechtes würde eine Verletzung der verfassungsmäßig garantierten Autonomie bedeuten. (Schluß folgt)

Ein apokryphes Johannes-Evangelium¹

In der »Ambrosiana«, der weltberühmten Bibliothek in Mailand, 1603 von Federico Borromeo², einem Neffen des hl. Karl gegründet, befindet sich wohl Europas größte Sammlung arabischer Handschriften, die zum Teil aus dem Kloster Bobbio stammt und noch 1919 unter dem damaligen Präfekten der Bibliothek, Achille Ratti, dem späteren Papst Pius XI., durch eine große Schenkung erweitert wurde. Die Katalogisierung solcher Handschriften, die in die Tausende gehen, ist keine leichte Sache, bietet aber dem Fachmann Möglichkeiten zu interessanten Entdeckungen. So fand seinerzeit in dieser Bibliothek L. A. Muratori das nach ihm benannte Fragment aus dem 8. Jahrhundert, das aber auf eine Handschrift aus dem 5. und diese wieder auf eine aus dem 3. Jahrhundert zurückgeht.

Nun stieß der gegenwärtige Präfekt der Ambrosiana, M g r. J o h. G a l b i a t i, ein bekannter Arabist, als er die alten Kataloge revidierte und ergänzte, auf ein ca. 70 Seiten starkes Büchlein, das sich als ein apokryphes Evangelium des heiligen Johannes erwies. Es handelt sich um ein arabisches Manuskript, datiert vom Jahre 1342, das sich am Schlusse als eine Uebersetzung aus dem Syrischen erweist und ursprünglich wohl nicht in Syrien, sondern in Aegypten entstand, wie die koptische Numerierung nahelegt, und auf eine viel ältere Vorlage hinweist.

Weil die Syrer in Sachen nicht erfinderisch waren, darf mit Fug angenommen werden, daß das Evangelium

Ueber dieses Thema sprach am 4. April 1943 Mgr. Galbiati, der Präfekt der Ambrosiana, in der Aula der theologischen Fakultät in Luzern.

² Nicht zu verwechseln mit dem spätern Federico Borromeo, der als Nuntius in die Sakristei der Luzerner Jesuitenkirche einen Altar stiftete.

ursprünglich griechisch, wie die übrigen syrischen apokryphen Evangelien, abgefaßt war. Bisher war ein apokryphes Johannes-Evangelium überhaupt unbekannt, und das vorliegende wird einleitend auch nicht Evangelium genannt. Es enthält aber das ganze Leben Jesu im Umfang von ca. 40 Kapiteln und bringt ausführlichere Reden des Herrn und einige Wunder mehr als die übrigen Evangelien. Die Grundhaltung entspricht den kanonischen Schriften; Uebertreibungen, phantastische Ausschmückung oder unerträgliche Albernheiten, wie sie sich sonst in den Apokryphen finden, fehlen, so daß man es für ein echtes Evangelium halten könnte, mit dem allerdings der Verfasser einen bestimmten Zweck verfolgt.

Galbiati bezeichnet es im gewissen Sinne als fünftes Evangelium, so orthodox sei sein Inhalt und so unterscheidend doch wieder seine Merkmale. Besäßen wir nicht ein Johannes-Evangelium, so läge die Vermutung nahe, dieses stamme von ihm. Ein 5. Evangelium wäre an sich keine Unmöglichkeit; es gibt Schriften, die inspiriert waren und doch nachweisbar nicht mehr vorhanden sind, wie z. B. ein und wahrscheinlich sogar zwei verlorene Korintherbriefe des Paulus, so daß deren eigentlich vier wären. Lukas berichtet von Evangelien, die ihm als Vorlage dienten.

Aus Andeutungen Galbiatis dürfte man auf einen spezifisch marianischen Charakter des Evangeliums schließen. Es wird nämlich darin auch gesagt, Maria sei die Mutter Jesu secundum corpus, was übereinstimmt mit der Einleitung im Römerbrief, daß Jesus secundum carnem Sohn Davids sei. Die Jungfrauschaft Marias wird in besonderer Weise dargetan und, Mißverständnis vorbehalten, durch ein eigenes Wunder bestätigt.

Der Präfekt der Ambrosiana will über das Inhaltliche vor lerhand wenig oder gar nichts verraten³, bis der Text so weit ins Lateinische übersetzt und abgeklärt ist, daß Vergleiche angestellt werden können, sowohl mit den übrigen Evangelien, als auch mit Tatian und mit den Klementinen, auf welche das Manuskript hinweise, ohne daß bis jetzt eine wirkliche Parallele dazu gefunden worden wäre.

Eine andere Frage ist, wieweit der arabische Uebersetzer mohammedanisches Gedankengut hereinzog. Mgr. Galbiati ist an der Arbeit, der vergleichenden Exegese die Wege zu ebnen, indem er den Text ins Vulgata-Latein überträgt, wodurch die Semitismen besser zum Ausdruck kommen als in der ciceronianischen Sprache.

Arabisten von Ruf, wie Georg Graf und Professoren des römischen Päpstlichen Bibelinstitutes, messen dem Text große Bedeutung zu. Merkwürdig ist nur, daß nicht schon zur Zeit der Gründung der Bibliothek der berühmte Cicci auf dieses Manuskript aufmerksam wurde, da er doch als Fachmann und als bahnbrechender Philologe den ersten Katalog der Bibliothek anlegte. Selbst Griffini erkannte den Wert des Manuskriptes nicht; Ceriani, der Vorgänger Rattis, kam als Erforscher lediglich der syrischen Literatur mit dieser Handschrift nicht in Berührung und Ratti beschäftigte sich nur mit der Mailänder Kirchengeschichte.

So blieb es Mgr. Galbiati vorbehalten, den Fund zu machen, der mit seinem Namen in die altchristliche Literatur eingehen wird, wie das Muratorische Fragment seinen Entdecker verewigt.

G. St.

Pastorale Fastenbetrachtungen des Papstes über das Gebet

(Schluß)

Von hier aus leuchte das Licht einer anderen Wahrheit auf, die euer Wort in Geist und christliches Bewußtsein einsenken muß: die absolute Notwendigkeit des Gebetes. Es ist katholische Lehre, daß niemand auf die Dauer ohne die Hilfe der Gnade das Gesetz Gottes beobachten und die schwere Sünde meiden kann. Andererseits kommt zwar Gott ohne unser Zutun uns zuvor mit seiner Gnade, verlangt aber auch gemäß den Normen, welche das Heilsgeschäft regieren, die Mitwirkung des Menschen, in erster Linie mit dem Gebete. Vigilate et orate, ut non intretis in tentationem (Mt. 26. 41)! Wir können also sagen, daß dieselbe Glaubensnorm nichts an Wert verliert, wenn wir an Stelle des Ausdruckes »Gnade« das Wort »Gebet« setzen und sagen: Niemand kann ohne Gebet auf die Dauer das Gesetz Gottes beobachten und die schwere Sünde meiden. Fragt einmal, liebe Söhne, in wie vielen Christen diese lichte fundamentale Wahrheit wirklich lebendig ist und wie viele in ihrem Lichte wandeln und ihre Gedanken, Affekte und Werke dieser Führung unterordnen? Ihr werdet dann zu diesen unerschütterlichen ersten Prinzipien des persönlichen religiösen Lebens eure Zuflucht nehmen, wenn ihr

die Gläubigen lehret, gut zu beten!

Wir haben schon eine andere Menschenklasse erwähnt, von denen man, wegen der Trennung zwischen religiösem und zivilem Leben, zu sagen pflegt, sie schienen am Sonntagmorgen Christen zu sein, aber in der übrigen Zeit gäben sie kein religiöses und christliches Zeichen von sich. Als Opfer der Trennung des Lebens und der Religion, der Welt und der Kirche, leben sie ein Doppelleben voll Widerspruch und pendeln zwischen Gott und der ihm feindlichen Welt hin und her. Was ist wohl in größerem Gegensatz zu katholischem Fühlen als diese praktische Spaltung? Einer solchen Lebensart wird sich die Kirche immer und mit aller Energie entgegenstellen im Bewußtsein ihrer Pflicht, den ganzen Menschen bilden zu müssen in allen seinen Beziehungen des alltäglichen Lebens, denn der Mensch hat nur eine Seele, erlöst und mit dem Blute Christi zur Kindschaft Gottes erhoben für alle Wechselfälle und Verumständungen des Lebens, privat wie öffentlich. Deshalb beginnt die Kirche, gemäß dem Gebote Gottes und dem Gesetz Christi die Formung des Christen von Innen heraus durch das Gebetsleben. Hoch und göttlich ist ihre Pädagogik und die Führung ihrer pädagogischen Methode; sie geht zurück auf ihre ersten Tage. Nehmet zur Hand und lest die Briefe des hl. Paulus und überleget vor allem die Schlußkapitel mit ihren praktischen Anweisungen und ihr werdet sehen, wie der Apostel alles dem Willen Gottes unterstellt, das Symbol der Erlösung und das Gebet der Gläubigen: Leib und Seele, Handlungen und Unterlassungen des Christen, sogar Speise und Trank: Ob ihr esset oder trinket, was immer ihr tut: Tut alles zu Gottes Ehre (1. Cor. 10.31); das gesamte soziale Leben, Ehe und Familie, Gatte und Gattin, Eltern und Kinder, Herren und Diener, auch das öffentliche Leben bis zu den letzten Zielsetzungen des Staates: Man verrichte Bitten und Gebete . . . für die Könige und alle Obrigkeiten, auf daß wir ein stilles und ruhevolles Leben führen können in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit (1. Tim. 2. 1 f.); alles schließlich: Alles, was immer ihr sagt oder tut, das tut im Namen des Herrn Jesus und saget durch ihn Dank Gott dem Vater (Col. 3. 17).

³ Auch die Zürcher Theologen hätten, anläßlich eines Vortrages Mgr. Galbiatis in Zürich, gerne Näheres vom Inhalte der Schrift vernommen; Mgr. Galbiati aber betonte, daß er vorläufig nur als Archivar auf den Fund aufmerksam mache.

Menschen, in denen das Gebet und der Gedanke an Gott zur zweiten Natur und täglichen Seelenspeise geworden, wie es bei wahren Christen sein soll und der Apostel lehrt, werden in allen Lagen gemäß den Gesetzen Gottes handeln und in ihren Unternehmungen sich ihnen anpassen, handle es sich dann um eine gewöhnliche Sache oder stehe eine Stunde großer Entscheidungen bevor im öffentlichen Leben. Sie bildeten immer dann den guten Sauerteig, wenn man die Welt im Geiste Christi erneuern wollte. So wird es auch heute sein. Aber eure Aufgabe, liebe Söhne, ist es, mit eurem apostolischen Wirken eine religiöse Schar machtvoller Beter zu schaffen und vorzubereiten.

Diese franken Charaktere, welche im Gebet die Kraft schöpfen für die Kämpfe des Guten und die Verteidigung der Gerechtigkeit, werden in den Familien herangezogen und gebildet, die gegründet und gewachsen sind in jener Weisheit, deren Anfang die Furcht des Herrn ist. mit väterlichem Hirteneifer die Mahnung an euch: Weckt in den Gläubigen wiederum den Sinn für den alten frommen Brauch des Gemeinschaftsgebetes in der Familie. Eine Luft des Heiligtumes möge da wehen vor irgend einem Heiligenbilde zu bestimmten festen Stunden. Das Gebet sei aufmerksam, fromm, den verschiedenen Umständen der Zeit, der Tätigkeit und Arbeit angepaßt und so verrichtet, daß die Kinder dadurch nicht ermüdet und abgeneigt werden, sondern sich vielmehr angespornt fühlen, es zu erweitern. Das gemeinschaftliche Gebet am häuslichen Herde ist ein Schauspiel, würdig für die Engel. Weil das öffentliche Leben, das so aller Zerstreuungen und Nachstellungen voll ist, allzu oft die kostbarsten Familiengüter nicht nur nicht fördert, sondern sogar gefährdet: die eheliche Treue, den Glauben, die Tugend und Unschuld der Kinder, deshalb ist das Gebet im häuslichen Heiligtume heute fast noch notwendiger als in verflossenen Zeiten, da in Rom einzig die christliche Zivilisation blühte und die Schlechtigkeit der Irreligiösität in den Sitten noch kein bemänteltes Heidentum hatte aufkommen lassen können. Das Bild der Mutter, der Familie im Gebet ist eine Vision der Cnade Gottes für den Mann und für die Kinder, und die Erinnerung an einen Vater, der in seinem Berufe, vielleicht an hohen Posten, große Werke schuf und dabei fromm und gläubig blieb, wird nicht selten dem Jungmann in den Gefahren und Geisteskämpfen des reiferen Alters als belebendes und rettendes Vorbild vor Augen schweben.

Aber das Heiligtum der Familie ist nicht die Kirche, so schön, würdig und wohlbehütet es auch sein mag. Es ist eure Pflicht und Sorge, dafür tätig zu sein, daß der Sonntag aufs Neue der Tag des Herrn werde und die hl. Messe der Mittelpunkt des christlichen Lebens, die heiligste Nahrung für die Ruhe des Körpers und die standhafte Tugend des Geistes. Der Sonntag muß der Tag der Ruhe in Gott sein, der Anbetung, der Bitte, des Dankes, der Bitte an den Herrn um Vergebung der in der verflossenen Woche begangenen Sünden, der Bitte um Gnaden von Licht und geistlicher Kraft für die Tage der beginnenden Woche. Ruft dem Volke in Erinnerung, daß der Sonntag ein dauerndes Andenken an den Tag der Auferstehung des Herrn ist. Der Mensch muß heraus und sich erheben aus seinen Arbeitsstätten der Offizin, der Landarbeit. Da gibt es ja doch inmitten der großen Zerstreuungen der materiellen Dinge und der vielgestaltigen Beschäftigungen des Tages kaum etwas, was den Geist zu Gott und zum Gebete erheben könnte, während doch der Hauch des vom Himmel dem Menschen eingegossenen Lebens seine Seele durchdringt und ihn das Streben nach einem zukünftigen unsterblichen Leben einatmen läßt. Der Sonntag muß ein Tag der Ruhe sein für den Körper und der Erhebung für den Geist, nicht ein Tag sportlicher Auswüchse und oberflächlichen Genießens: alles Dinge, die mehr entnerven und ablenken als die Arbeit an Werktagen und nicht zu Gott führen, sondern vielmehr von ihm entfernen. Gibt es nicht Anlaß zu

tiefer Trauer, daß hie und da den Gläubigen an Sonntagen Bilder und Schauspiele gezeigt werden, von denen wir mit einem Worte des hl. Augustinus sagen könnten, sie seien eine Makel und Pest der Seelen, eine Revolution der Rechtschaffenheit und Sittlichkeit? (De civitate Dei 1. I, c. 33.) Schauspiele, von denen gilt, was derselbe heilige Lehrer von den unsittlichen Darbietungen seiner Zeit sagte: sie wären in den ersten Jahrhunderten des antiken Rom, da man noch naturgetreuer und einfacher lebte, nicht geduldet worden. Der Sonntag muß der Tag sein, der die Familie vereint, nicht auseinanderführt, der Tag geistlicher Lesung und frommen Gebetes, nicht der Ausgegossenheit.

Wenn der Leib zum Unterhalte das materielle Brot nötig hat, dann braucht die Seele das überwesentliche Brot, das jene Kraft erhält, vermehrt und wiederherstellt, die in den verschiedenen Lebensaltern notwendig ist zum Ausharren in der Tugendübung und zum Siege über die Leidenschaften. Zu diesem himmlischen Gastmahle lädt die Kirche vorzüglich am Sonntag ein, dem schlechthinnigen Tage der Eucharistiefeier. Das Gebot, an Feiertagen eine hl. Messe zu hören, ist schwerwiegender Natur. Und doch! wie oft sind die Kirchen fast menschenleer, sind nur hier und dort zerstreut einige fromme Frauen; Mütter, die dringend und schleunig heimkehren müssen zu den Kindern; fromme Hausangestellte, die sich für kurze Momente den Mühen der harten Tagesarbeit entziehen, und da Kraft holen, um das Los ihrer sozialen Stellung tragen zu können. Es ist deshalb eine eines Christen unwürdige Sache, sich aus beliebigen leichten und unbedeutenden Motiven für entschuldigt zu halten von der Beobachtung dieses Gebotes. Man möchte denken, daß die Gläubigen nicht so handeln würden, wenn sie einen klaren, tiefen und brennenden Begriff hätten vom Mysterium der Eucharistie. ihnen deshalb dieses Erlösungsopfer des Gottmenschen, gottesdienstlichen Mittelpunktes der katholischen Kirche: ihm sind Basiliken, Tempel, Oratorien, Altäre geweiht, Orte, an denen man Gott anbetet und bittet, zu dem die Anrufungen des ganzen christlichen Volkes emporsteigen im Wohlergehen und in Gefahr, in Unglück und Prüfungen, in Armut und Reichtum, im Frieden und im Sturme der Ereignisse, so wie es das Volk Israel hielt vor der Bundeslade im einzigen Tempel zu Jerusalem, dem Symbol des neuen und ewigen Bundes, den Christus in der Wahrheit seines Leibes und Blutes geschlossen. Erkläret dem Volke die Bedeutung und die Würde des katholischen Priestertums und ermöglicht ihm eine fromme und geistlich fruchtbare Mitfeier des hl. Opfers. Welchen sozialen Wert würde der Gottesdienst haben, wenn er nicht die Teilnahme eines jeden und die persönliche Heiligung fördern würde? Die Andacht ist immer ihrem Wesen nach subjektiv und persönlich, da sie eine Hingabe und Quasiweihe seiner selbst an Gott vermittels der Uebungen der Frömmigkeit und der Teilnahme am Opfer bedingt, vollzogen in Glaube, Hoffnung und Liebe, welche die Seele intim umformen und mit Gott vereinen. Eine rein objektive Frömmigkeit, von der man heute oft spricht, würde, wenn man sie scharf ins Auge faßt, den wahren Begriff der Andacht grundlegend ändern.

Aller Frömmigkeitsübungen größte und wirksamste und heiligste Andacht ist die Teilnahme der Gläubigen am hl. Opfer. Der Priester selbst setzt ihre Gegenwart voraus, wenn er für sie bittet bei der Darbringung des göttlichen Opferlammes. Diese Teilnahme ist in verschiedenen Arten möglich, je nach Veranlagung, Fähigkeit, Vorbereitung und Bildung, die bei den einzelnen Gläubigen so sehr verschieden sind. Ihr werdet euch bemühen, dafür Verständnis und weiten Blick zu zeigen. Unter diesen Voraussetzungen loben wir es, wenn ihr den Gläubigen Anleitung gebt, den unerschöpflichen Reichtum und die tiefe Schönheit der liturgischen Gebete der Messe zu verstehen und zu verkosten, und sie zur aktiven Teilnahme heranbildet. Ihr, die ihr am Altare täglich das Missale gebrauchet, das erhabenste

Gebetbuch der Kirche, wißt um den Reichtum heiliger Texte und Erhebungen, die es in sich birgt; ihr wißt, wie viele Affekte der Anbetung, des Lobes und der Sehnsucht nach Gott wachgerufen und angeregt werden, mit welch machtvoller Kraft es zu den ewigen Dingen bewegt und erhebt, und welche Schätze heilsamster Ermahnungen es bietet für

das persönliche religiöse Leben.

Wir sagten euch letztes Jahr, daß im Kampfe zwischen Gut und Bös, den die Kirche allezeit kämpft, sie keine beständige und sichere Stütze finde an jenen, die nur einmal des Jahres kommunizieren. Und wir rieten euch, Männerund Jugendgruppen zu sammeln und zu bilden, die wenigstens monatlich zum Tische des Herrn gehen und möglichst viele Freunde und Bekannte mit sich nehmen sollten. Ihr werdet uns vielleicht sagen, daß es dringlicher ist, jene Zahlreichen zu gewinnen, die ferne der Religion leben, wenigstens für ein Minimum an Gebet und Sakramentenempfang. Aber werden nicht auch jene Scharen von Laienaposteln, mutig und klug, der beste, ja oft der einzige Weg zur Erreichung eines solchen Zieles sein, um die von der Kirche losgelösten und entfremdeten Kinder wieder zu ihr Denselben Weg legen wir nahe und zurückzuführen? empfehlen wir auch für die Frauenwelt. Die fortschreitende soziale Angleichung der Frau an den Mann, die so rapide Fortschritte gemacht hat, hat auch die Frau und vor allem die junge Tochter, die verdienen will, aus der Zurückgezogenheit der Familie herausgeholt und sie rücksichtslos hineingestellt in den Strudel der Gesellschaft und des heutigen Lebens, mitten in so große und vielgestaltige sittliche Gefahren, daß ihnen kaum jemand gewachsen ist ohne eine außerordentliche Energie eines franken und guten Willens. Die seelsorgerliche Erfahrung weiß um so viele traurige und sprechende Tatsachen und Zeugnisse, daß es immer notwendiger erscheint, heutzutage weibliche eucharistische Gruppen zu schaffen, um die Verirrten wieder zu gewinnen und die Treugebliebenen zu stärken.

Laßt uns diesen Weisungen und Anregungen über das Gebet, liebe Söhne, zum Schlusse noch eine dreifache Mah-

nung anfügen.

Wenn ihr wollt, daß die Gläubigen gerne und fromm beten, dann geht ihnen in der Kirche mit dem guten Beispiele voran, indem ihr vor ihnen eure Gebete verrichtet. Ein Priester auf den Knieen vor dem Tabernakel, in würdiger Haltung, in tiefer Sammlung, ist ein Erbauungsbild, eine Mahnung und Einladung für das Volk zum nacheifernden Beten. Wenn die Gläubigen euch befragen, wie sie schnell und sicher zum guten Beten kommen können, dann gebt ihnen zur Antwort, daß das Gebet eine wirksamste Stütze in der Selbstverleugnung hat, in der Bußfertigkeit und in der Barmherzigkeit gegenüber dem Nächsten. Diese Wahrheit ist ebenso klar wie gewiß, daß die guten Werke eine wesentliche Voraussetzung eines würdigen und kräftigen Betens sind.

Wenn ihr schließlich uns fragt, was wir heute von unseren Diözesanen erwarten, geben wir euch die Antwort: ihr Gebet und das Angebot ihrer Opfer an Gott. Die Menschheit durchlebt heute eine ihrer schwersten und schmerzlichsten Stunden. Wir fahren auf einem See, auf einem Meer, auf einem Ozean, aufgewühlt vom Sturme widerwärtiger Winde. Die Kirche lebt und stirbt mit der Menschheit. Aber immerdar, bis ans Ende der Zeiten, wird ihr göttlicher Stifter bei ihr sein, wie er selber es verheißen: Ecce vobiscum ego sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi (Mt. 28.20). Auf diesem Meere fährt das Schiff der Kirche mitten durch die Völker zum Hafen der Ewigkeit: mit ihren Aposteln, ihrem Oberhaupte, ihrer Lehre, ihren Sakramenten, ihrer friedlichen Wirksamkeit, umgeben von den Fluten und stürmischen Wogen, und Christus der Erlöser scheint geheimnisvollerweise zu schlafen. Was tut die Kirche, was tun die Apostel, angesichts des Schreckens des befürchteten Schiffbruches? Sie nähern sich Christus und wecken ihn auf mit dem Rufe und der Bitte: Praeceptor, perimus (Lc. 8. 24)! Seht da das Gebet und die Sicherheit der Kirche! Sie weiß: Portae inferi non praevalebunt (Mt. 16. 18). Deshalb ist das Gebet die mächtigste und unbesiegliche Waffe gegen alle Gefahren und gegen alles Anstürmen der Welt. Denn, wenn Christus auch zu schlafen scheint, so ist sein Herz doch immer wach in seiner Liebe, in seiner Treue, in seiner Allmacht. Er weiß sich zu erheben und dem Wind und dem Stürmen zu gebieten in dem Augenblicke, den sein göttlicher Ratschluß bestimmt hat und der verbunden ist mit unserer Bitte. Fürchten wir uns nicht, aber lasset uns beten! Rufen auch wir zum Herrn: Exurge, quare obdormis Domine? exurge et ne repellas in finem. Exurge Domine, adiuva nos (Ps. 43, 24, 27). Vereinigen wir mit unserem Gebet die ungezählten Opfer dieser, traurigen und eindrucksmächtigen Stunde: die Tränen, die Leiden, der Tod, welche die Menschheit betrüben. Unser Beten wird dann durchtränkt mit unserem Wehklagen und wird mit seinem betrübten Akzent das liebevolle Herz Christi rühren, der auch in seinem anscheinenden Schlafe wacht über seine Kirche, über uns und die ganze Welt. Wie könnte die Kirche auch ihrer Mission untreu werden, die in solchen Verumständungen immer darin bestand, die Gnade Gottes anzurufen und seine Barmherzigkeit mit dem Gebete und der Buße, in Vereinigung mit dem eucharistischen Opfer des Gottmenschen?

Wenn das die Aufgabe der gesamten Kirche ist, dann wird das auch das heilige Bestreben der Diözese Rom, unserer Diözese sein müssen, allen anderen voranzugehen

in Hochherzigkeit, Eifer und Frömmigkeit.

Damit das so komme und eurem Worte und Apostolate die Kraft Christi und eine übernatürliche Wirksamkeit geschenkt werde, erteilen wir euch liebe Söhne, euren kirchlichen Mitarbeitern und Laienhelfern und allen unseren lieben Diözesanen, aus der Fülle unseres Vaterherzens den Apostolischen Segen.

Die Fastenhirtenschreiben der hochw. schweiz. Bischöfe

Mgr. Viktor Bieler, Bischof von Sitten, widmet seinen Fastenhirtenbrief dem Rosenkranzgebete. Er geht aus von der Notwendigkeit göttlicher Hilfe und damit des Gebetes, als dessen vorzüglichsten eines er den Rosenkranz in seinem Wesen und in seinen Wirkungen schildert. Die einzelnen Gebete, aus welchen sich der Rosenkranz zusammensetzt, werden erklärt, ebenso die Art und Weise, wie er gebetet werden soll. Namentlich wird dem betrachtenden Rosenkranzbeten das Wort geredet und derselbe gegen unverständliche Vorurteile und Einwendungen in Schutz genommen. Die Darlegungen über die Wirkungen des Rosenkranzgebetes lehnen sich an die Rundschreiben Leos XIII. an und sind sehr eingehend in bester Volkspastoral: Maria, die Mittlerin aller Gnaden, unsere Mutter mit Mutterauge, Mutterherz und Mutterhand auch in zeitlichen Nöten. Der Rosenkranz ist ein guter Gradmesser des Glaubens, ein Himmelsschlüssel für Sünder und arme Seelen. Viele Beispiele aus der Geschichte des Rosenkranzes erläutern die Lehre. Das eindringliche und einläßliche Hirtenschreiben schließt mit der Anordnung und Aufmunterung einer Friedenswallfahrt zur Muttergotteskirche in Glis.

Mgr. Marius Besson, Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, ruft in seinem Hirtenschreiben zur Güte auf: Soyez bons! Er unterbreitet darin seinen Diözesanen Erwägungen über die so zeitgemäße Tugend der Güte, an die man heute erinnern muß, da der Krieg überall Haß sät, dessen Früchte z. T. erst nach dem Kriege heranreifen werden. Zuerst wird das Beispiel und Vorbild Christi gezeigt, der in Wort und Tat die Güte geübt: Keine wahre Jüngerschaft Christi ohne Jüngerschaft in der Güte. Man muß um sich herum eine Atmosphäre der Güte, des Friedens und der Ruhe schaffen, und mit der materiellen Hilfe auch die geistliche verbinden. Außerordentliche Verumständungen heischen Opfer, man kann vor Gott nicht ruhig sein, wenn man sich begnügen würde, ein wenig vom Ueberflusse zu spenden: Wer ein Herz hat, muß es als Vorrecht betrachten, andern helfen zu können, gemäß der Ordnung der Liebe. Der Bischof verlangt nicht bloß ein Aufhören des Klagens und Lamentierens: Ce serait beaucoup trop peu! Im Zusammenhange damit kommt der Oberhirte auf die notwendigen staatlichen Maßnahmen und die rechte Einstellung hiezu zu sprechen: Rationierung, Preiskontrolle, Kontingentierung . . . »inspirées par le souci même de notre existence«, und wendet sich gegen den Eigennutz unsozialen Verhaltens in allen seinen Formen, »ces plaies honteuses du temps présent«! Auch das Verhältnis und die rechte Einstellung dem Auslande und den Ausländern gegenüber kommt zur Behandlung. Alle Fragen sozusagen, welche unsere Gegenwart und unser Land angehen, finden in diesem Hirtenschreiben von hoher Warte aus Darstellung und Lösung. Der Bischof unterbreitet seine Erwägungen und Anweisungen »après les avoir longtemps méditées devant Dieu«.

Mgr. Angelo Jelmini, Bischof von Terme, Apostolischer Administrator des Kts. Tessin, belehrt seine Diözesanen über den Weg, den wir vor Augen haben aus dieser Zeit und Gegenwart in die Zukunft einer neuen Ordnung: Le nostre vie. Der erste Weg ist der Weg des Glaubens, dessen Wesen, Notwendigkeit und Früchte dargelegt werden in ihren Auswirkungen: gute Werke, Gottesdienst, Gebet, hl. Messe, Sonntagsheiligung. Der zweite Weg ist der Weg des Tugendstrebens und -lebens. In diesem Zusammenhange kommt der Bischof auf einige Punkte eigens zu sprechen: Presse, Theater, Mode, Körperkult usw. Der dritte Weg ist der Weg christlicher Disziplin und wendet sich gegen die überbordende unberechtigte Kritik an Kirche und Staat. Statt dessen soll man tatkräftig mitarbeiten. Der Bischof erinnert an ein Wort General Guisans, das er an die Offiziere gerichtet: Ripetete ai soldati che non è onesto criticare, come si fa sovente, le nostre autorità, alle quali dopo che a Dio, dobbiamo se oggi abbiamo ancora pane, pace e libertà. Das Hirtenschreiben schließt mit der Empfehlung der katholischen Aktion, des eifrigen Sakramentenempfanges, der Exerzitien und Förderung der Priesterberufe.

Mgr. Franz von Streng, Bischof von Basel und Lugano, schließt seinem letztjährigen Aufrufe zum Gebet dieses Jahr den Aufruf zur Arbeit an. Die Arbeit ist des Menschen Würde: Sendung und Urauftrag Gottes, Fortführung und Vollendung der Werke Gottes, Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und eine große soziale Aufgabe, besonders in heutiger Zeit. Der Bischof dankt in diesem Zusammenhange der Arbeit in Landwirtschaft und Industrie im Dienste der Gemeinschaft. Die Arbeit ist aber auch des Menschen Recht. Im Zusammenhange damit kommt der

Bischof auf das sehr aktuelle Thema des Rechtes auf Arbeit zu sprechen, das gegenwärtig diskutiert wird, was es besagt und nicht besagen kann, wieweit an die Gemeinschaft die Forderung gestellt werden darf, allen Arbeit zu verschaffen. Auch die Fragen der Frauenarbeit und des Familienlohnes finden eine autoritative Antwort. Das Hirtenschreiben, das auch seinerseits, wie dasjenige der anderen Bischöfe, viele aktuelle Fragen der Gegenwart einbezieht, schließt mit dem Hinweise, daß die Arbeit unser Christenwerk ist, daß Gott der erste und beste Arbeitgeber ist und bleibt.

Mgr. Joseph Meile, Bischof von St. Gallen, belehrt in seinem Fastenhirtenschreiben seine Diözesanen über die Bewährung der Liebe im Leben der Gemeinschaft. Thema ähnelt das Schreiben, wie es die Sachlage mit sich bringt, den Anliegen des Freiburger Oberhirten. Die echte Liebe begnügt sich nicht mit bloßer Pflichterfüllung, sondern sie fügt auch freie Gaben hinzu. Sie erleichtert die Zusammenarbeit und das Zusammenleben und stärkt durch einen tapfern Opfergeist die Gemeinschaft. Sie gilt in bevorzugtem Maße den Schwachen, denen sie ausreichend und taktvoll hilft. Schwierigkeiten schrecken sie nicht ab, sondern lassen sie tapfer ausharren, um verbitterte und verschlossene Menschenherzen zu gewinnen. Sie öffnet die Pforten des Himmels. Alles geschehe bei euch in Liebe (1. Cor. 16, 14), wachset darin mehr und mehr (1. Thess. 4, 10)!

Mgr. Christian Caminada, Bischof von Chur, schließt seiner letztjährigen Belehrung über die hl. Kommunion dieses Jahr die Belehrung über die hl. Beicht an. Das Hirtenschreiben befaßt sich zuerst mit der Frage: Was ist das Bußsakrament? Aus hl. Schrift und mündlicher Ueberlieferung wird der Nachweis für das Bußsakrament geführt. Köstlich ist ein Lutherzitat aus dem Jahre 1522: »Die heimliche Beichte achte ich wie die Jungfrauschaft und Keuschheit als ein köstlich Ding. Es sollte allen Christen leid sein, daß die heimliche Beichte nicht wäre, und Gott aus dem Herzen danken, daß sie uns erlaubt und gegeben ist.« Die Augsburger Konfession (1530) schreibt: »die Privatabsolution müsse in der Beicht erhalten bleiben, sie sei im wahren Sinne ein Sakrament. Durch die Schlüsselgewalt würden die Sünden nicht nur in den Augen der Kirche, sondern auch in den Augen Gottes verziehen.« In schöner Weise legt der Bischof dann das Verhältnis: Beichtvater und Sünder dar, und eindringlich werden die Akte des Pönitenten behandelt: Gewissenserforschung, Reue, Vorsatz und Bekenntnis.

Der kürzlich verstorbene Abt von St. Maurice und Titularbischof von Bethlehem, Mgr. Bernhard Burquier, hat sein Fastenhirtenschreiben der hl. Eucharistie gewidmet.

A. Sch.

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis

Nr. 1 vom 26. Januar 1943.

Dieses erste Heft des neuen Jahrgangs des päpstlichen Amtsblattes enthält an erster Stelle die Ansprachedes Papstes an das Kardinalskollegium am Vorabend des Weihnachtsfestes 1942 und sodann die **Weih**- nachts-Radiobotschaft Pius XII. über die seelischen und sittlich-sozialen Bedingungen eines wahren, bleibenden Völkerfriedens (s. K.-Z. Nr. 53, 1942). Das Heft enthält außerdem das Dekret des St. Officium, durch das das Buch von Stephanos Johannes (Pseudonym für Georg Sebastian Huber), Christliche Einheit im Zeichen des Kreuzes auf den Index gesetzt wurde.

Seligsprechungsprozeß des Gründers der Gesellschaft vom göttlichen Wort. Durch Dekret der Ritenkongregation vom 10. Juli 1942 wurde die Errichtung der Kommission angeordnet, die den Seligsprechungsprozeß des Gründers der Gesellschaft vom göttlichen Worte und zwei anderer weiblicher Missionskongregationen, des ehrw. Dieners Gottes Arnold Jansen wurde 1837 zu Goch, einem Städtchen der Diözese Münster, geboren. Er studierte an den Universitäten Bonn, an der Akademie und am Priesterseminar in Münster und wurde dort 1861 zum Priester geweiht. Zuerst im Lehramt an den Schulen in Bochum tätig, gründete er, dazu angeregt durch den Apost. Vikar von Hong-Kong, Mgr. Raimondi aus dem Mailänder Missionsinstitut der hl. Ambrosius und Karl Borromeo, im Jahre 1875 das Missionshaus von Steyl in Holland. Schon 1879 wurden die ersten Missionäre aus der »Gesellschaft des göttlichen Wortes« in die China-Mission ausgesandt. Die Missionsgesellschaft nahm den bekannten großen Aufschwung und hat auch eine Niederlassung bei Fryburg, wo ihr z. Z. wohl berühmtestes Mitglied, der Ethnologe P. Wilhelm Schmidt, als Professor der Universität wirkt.

Nr. 2 vom 19. Februar 1943.

Dieses Heft enthält die im Gerichtsjahr 1942 gefällten Urteile der S. Rota. Unter den 121 Urteilen befinden sich sehr viele »ex capite vis et metus«. Manche »ob exclusum bonum prolis« und »ob exclusam indissolubilitatem« zeugen von der modernen Ehezerrüttung.

Allgemeine Delegation zur Trauung. Die Päpstliche Interpretationskommission entschied, daß dem auf Grund von Can. 199. § 1 ad universitatem negotiorum Delegierten damit noch keine allgemeine Delegation zu Trauungen gegeben sei oder gegeben werden könne. — Gemäß Can. 1096, § 1 kann eine allgemeine Delegation zu Trauungen nur dem Vicarius cooperator, d. h. dem in einer Pfarrei durch den Bischof legitim angestellten Hilfsgeistlichen (Kaplan oder Vikar) verliehen werden und nur für diese Pfarrei (vgl. Can. 476, §§ 1, 2 und 3). In der Diözese Basel sind kraft bischöflicher Delegation der einzige solche Hilfsgeistliche oder, wo deren mehrere sind, der amtsälteste Hilfsgeistliche in der Pfarrei, ad universitatem negotiorum delegiert (Art. 41 der Diözesanstatuten). Der zu Trauungen vom Bischof oder Pfarrer allgemein delegierte Vicarius cooperator kann für einzelne Trauungen in der Pfarrei subdelegieren (Entscheid der Päpstlichen Interpretationskommission vom 28. Dezember 1927).

Nr. 3 vom 20. März 1943.

Dieses Heft enthält u. a. die Ansprache des Papstes an der Sitzung der päpstlichen Akademie der Wissenchaften vom 21. Februar a. c. (s. Nr. 10 und 11 der K.-Z.). Ferner das Dekret der Ritenkongregation, durch das erklärt wird, daß sicher zur feierlichen Seligsprechung des ehrw.

Dieners Gottes Contardo Ferrini, einst Professor der Rechte an der Universität Pavia, geschritten werden könne, da der heroische Grad von dessen Tugenden und durch seine Fürbitte erwirkte Wunder feststehen.

Ablaß für ein Gebet für Einheit und Treue im Glauben. Laut Dekret der Hl. Apostolischen Poenitentiarie wird dem Stoßgebet »Heiligste Dreifaltigkeit, wir beten Dich an und flehen Dich durch Maria an: gib allen Einheit im Glauben und den Mut, ihn treu zu bekennen« ein Toties-quoties-Ablaß von 300 Tagen und ein vollkommener Ablaß verliehen unter den gewöhnlichen Bedingungen (Beicht und Kommunion), wenn man es täglich während eines Monats verrichtet.

V. v. E.

Aus der Praxis, für die Praxis

Karwoche.

Als Bub brachte ich meine Freizeit viel im Hause unseres alten Herrn Kaplans zu. Er wohnte im Dorf, aber doch etwas abseits von den andern Häusern. Im Garten, der von einer hohen Naturhecke umgeben war, stand ein großer Vogelkäfig, nach Art eines Gartenhäuschens. Darin war ein ganzes befiedertes Völklein. Um den Garten waren Birnenund Aepfelbäume, die dem Herrn Kaplan gehörten. Daneben stand eine Holzscheune, wo man sich ebenfalls herumtreiben konnte. Zudem war der alte Herr Kaplan mein Firmpate und ich war sein Altardiener. Grund genug für einen Buben, daheim gern auszureißen und zum »Götti« zu gehen. Die gütige Mutter gab auch immer die Erlaubnis dazu. Sie wußte wohl, daß ihr Bub beim heiligmäßigen Kaplan nur Gutes lernen, ja vielleicht Freude am Priestertume einatmen könne.

Einmal bekam ich aber diese Erlaubnis nicht. Ich erinnere mich noch sehr gut, wie es war. Ich mag in der vierten oder fünften Schulklasse gewesen sein. Es war Hoher Donnerstag. Nach dem Mittagessen rückte ich gleich mit meinem Anliegen heraus: »Mutter, ich muß zum Herrn Kaplan.« Zu meinem großen Staunen wies mich aber die Mutter kurz ab, sie sagte: »Das gibt es heute nicht.« Tags darauf, am Karfreitag, bat ich etwas bescheidener: »Mutter, darf ich jetzt zum Herrn Kaplan?« Die Mutter sagte wieder: »Nein, auch heute darfst du nicht gehen.« Und dann fügte die Mutter das hinzu, das ich nie mehr vergessen habe, und das mir als Priester jedes Jahr in der Karwoche wieder besonders aufleuchtet: »Weißt du, an den drei letzten Tagen der Karwoche wollen die Priester ungestört sein. Da denken sie den ganzen Tag nur an das Leiden unseres Heilandes.«

Liebe, selige Mutter! Meiner Lebtag danke ich dir für dein tiefes Wort! Schon wegen dieses einen Wortes bleibst du mir, wenn auch leider von mir abberufen, immer noch Führerin auf den Priesterwegen!

So dachte eine fromme Mutter von uns Priestern: An den letzten Tagen der Karwoche denken die Priester den ganzen Tag an das Leiden unseres Heilandes. Hat sie wahr gedacht? Ist es so: Beschäftigen wir Priester auch außerhalb der Liturgie uns mit der hl. Passion unseres Herrn? In frühern Zeiten verrichtete das christliche Volk in dieser stillen, heiligen Woche keine knechtlichen Arbeiten. Alle Rechtshändel waren verboten. Der Gedanke an den Gottmenschen und seinen Sühnetod beherrschte alle Geister, bewegte jedes Herz. Heute aber verbringen viele der vom Blute des Herrn Erlösten diese großen Tage in kalter Gleichgültigkeit. Dafür wollen wir Priester, die Vertrauten des Herrn, um so treuer sein und die hochheiligen Geheimnisse nicht nur mit inniger Andacht in der Liturgie feiern, sondern sie auch liebend be-Christophorus. trachten.

Totentafel

Im ansehnlichen Gasterflecken Kaltbrunn entschlief am 11. März im Frieden des Herrn der hochbetagte Pfarrer und Jubilar hochw. Herr Anton Schmucki. 62 Jahre hindurch hat er in Treue seinem höchtsen Herrn als Priester gedient. Vor 85 Jahren erblickte er das Licht der Welt in Eschenbach (St. Gallen), in dem etwelche Wegstunden oberhalb Uznach gelegenen sonnigen Bergdorf. Die Studien führten ihn nach Schwyz, ins savoysche Annecy und nach Eichstätt. Bischof Greith weihte ihn 1881 zum Priester. Der hochgewachsene stramme Neophyt kam nach St. Gallen als Domvikar. Von 1887 bis 1895 stand er der katholischen Kantonsrealschule als Rektor vor. Von 1895 bis 1907 war er Pfarrer von Berneck und von 1907 bis zum Tode Pfarrer von Kaltbrunn. Er war der geborene Pastor fidelis, der unbedingtes Ansehen genoß unter seinen Schäflein. Aber ebenso sehr war er auch Schulmann. Dies bewies nicht nur sein Amt als Schulrektor in St. Gallen noch als junger Priester, und sein vieljähriges Präsidium des Bezirksschulrates von Uznach, sondern vor allem auch sein initiatives Vorgehen in der Gründung einer eigenen katholischen Sekundarschule für Kaltbrunn, in der Stiftung eines Sekundarschulfonds und im Bau des ganz modern eingerichteten Schulhauses abseits vom Dorf in prachtvoller Lage. Dazu schenkte er während fast drei Jahrzehnten Jahr für Jahr aus eigener Tasche tausend Franken. Durch vierzig Jahre hindurch zählte der katholische Administrationsrat Pfarrer Schmucki zu einem seiner angesehensten Mitglieder. Auch verschiedene caritative Einrichtungen erfreuten sich seiner tätigen Mitarbeit. Erst nach seinem diamantenen Priesterjubiläum vor zwei Jahren legte der körperlich wie geistig noch immer ganz rüstige Pfarrer einen Teil seiner Amtspflichten auf jüngere Schultern, verblieb aber in Amt und Würde, um als Pfarrer von Kaltbrunn von der Welt zu scheiden und inmitten seiner mit hingebender Pflichterfüllung und mit unermüdlicher Schaffenskraft betreuten Herde im Grabe zu ruhen.

Ein vielseitiges Priesterleben hat seinen gesegneten Abschluß gefunden durch den zwar unerwarteten, aber gleichwohl gut vorbereiteten Tod von hochw. Herrn Kammerer Karl Steiger in Wil. Der reichbegabte Knabe war am 10. März 1870 als Kind eines Polizeiwachtmeisters in Bütschwil geboren, verlebte aber die Jugend in Wil. Das Kollegium Engelberg und die Universität Innsbruck, wo er bei Pastor Geschichte belegte, vermittelten ihm die erste höhere Bildung. Als Theologe war er Alumne des erzbischöflichen Seminars in Mailand, wo er öfter auch mit dem damaligen Bibliothekar der Ambrosiana und spätern Papst, Achilles Ratti, in Verkehr kam. Im Mailänder Dom wurden ihm im Mai 1893 die niedern Weihen erteilt. Zur Seminarausbildung kehrte der wissenschaftlich gut vorgebildete junge Mann nach St. Georgen bei St. Gallen zurück, wo er am 10. März 1894, an seinem 25. Geburtstag, zum Priester geweiht wurde. Seelsorge und Geschichtsstudium blieben für ihn die zwei Pole, zwischen denen die beinahe fünfzig Jahre reicher Arbeit eingespannt waren. Zuerst blieb er acht Jahre hindurch Kaplan in Goßau, dann war er fünf Jahre lang Pfarrer in Pfäfers (1902—07), abermals fünf Jahre in Eggersriet (1907—12), zehn Jahre hindurch Strafanstaltspfarrer in St. Jakob (St. Gallen) und Religionslehrer an der kantonalen Verkehrsschule. Dazu leistete er Aushilfe in den Stadtschulen und im Kantonsspital. Im Jahre 1922 kam von Bischof und Regierung der Ruf an ihn zur Uebernahme der Seelsorge am kantonalen Asyl in Wil. Schon in Goßau war ihm das Amt des Präsidenten des katholischen Primarschulrates anvertraut, in Pfäfers der Vorsitz im Ortsschulrat, sowie das Präsidium des Sarganser Bezirksschulrates. Alle freie Zeit wertete er aus zu geschichtlichen Studien, deren Ergebnisse er, literarisch verarbeitet, in der Presse erscheinen ließ; sie fanden weithin in allen Volkskreisen Interesse. Vorbildlicher Charakter, gründliches Wissen, klares und sachliches Urteil erwarben dem Verstorbenen überall große Hochschätzung.

R. I. P. J. H.

Kirchen-Chronik

Aargau. Neue Kirchgemeinde. Die Regierung unterbreitet dem Großen Rat ein Dekret über Errichtung einer römisch - katholischen Kirchgemeinde Zofingen mit Recht der Kirchensteuer.

Die Alt- oder Christkatholiken in Zürich. In einem instruktiven Artikel »Aus der Konfessionsstatistik der Stadt Zürich« in den »Neuen Zürcher Nachrichten« (Nr. 81 vom 6. April 1943) schreibt Rechtsanwalt Dr. J. Kaufmann, Zürich u. a.:

»Die Zahl der Alt-oder Christkatholiken ist neuerdings zurückgegangen. Früher wurden sie in den amtlichen Statistiken nicht gesondert aufgeführt, weil ihre Zahl nicht als richtig betrachtet wurde (dies traf namentlich in andern Kantonen zu). Laut der amtlichen Publikation bekannten sich auf dem heutigen Stadtgebiete als Christkatholiken:

1920 8247 oder 12,3 Prozent aller Katholiken, 1930 4896 oder 5,7 Prozent aller Katholiken, 1941 4744 oder 4,8 Prozent aller Katholiken.

Die Altkatholiken machten also 1941 weniger als den 20. Teil aller Katholiken aus. Trotzdem besoldet der Kanton Zürich Jahr für Jahr zwei ihrer Geistlichen und läßt die »Christkatholische Kirchgemeinde« als staatlich anerkannte Gemeinde bestehen, die nicht nur von ihren Angehörigen, sondern auch von allen juristischen Personen Steuern erheben darf. Die 16 römisch-katholischen Pfarreien in Zürich müssen auf diese Rechtsstellung verzichten. Wie lange wird dieser Anachronismus wohl noch dauern? Trotz der staatlichen Anerkennung, trotz Erweiterung ihres Umfanges auf das heutige Stadtgebiet, trotz der Zunahme der Gesamtbevölkerung (von 1870-1941) um ca. 400 Prozent hat es die christkatholische Kirchgemeinde in den rund 70 Jahren ihres Bestehens (d. h. seit 1873) auf nicht mehr als 4744 Seelen gebracht. Die Zahl der Römischkatholiken aber hat sich von 1870-1941 mehr als verzehnfacht! Wie schrieb doch die »N.Z.Z.« in ihrer Nr. 337 von 1873?:

,Voraussichtlich wird außer einigen Tiroler Maurern der Anhang der beiden Jesuiten-Pfarrer in kürzester Zeit vollständig verschwunden sein. Dann hat es wohl mit den beiden Hirten, die keine Herde mehr haben, von selber sein natürliches Ende. Offenbar wußten die Herren nicht, auf welchem Boden sie stehen.' . . .«

Persönliche Nachrichten.

Diözese Basel. H.H. Dekan Martin Haag, Pfarrer von Schaffhausen, wurde zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt, aus Anlaß seines 25jährigen Jubiläums als Seelsorger (1918—1929 als Vikar und seither als Pfarrer) der großen Diasporapfarrei in der Ostmark. Ergebenste Glückwünsche! — H.H. Joseph Stöckli wurde zum Pfarrer von Hochwald und H.H. Adolf Bürke, Vikar in Hasle, zum Kaplan in Frauenfeld gewählt.

Diözese St. Gallen. H.H. Johann Gantner, bisher Kaplan in Degersheim, übernimmt die Kaplanei in Niederuzwil und H.H. Paul Rüst wurde zum Kaplan in Degersheim gewählt.

Diözese St. Gallen. Priesterweihe und Primizfeiern. Samstag, den 10. April, empfingen vier hochw. Diakone des Priesterseminars St. Georgen durch den hochwst. Diözesanbischof Dr. Josephus Meile die hl. Priesterweihe. Mit ihnen teilten noch zwei Weihekandidaten das Glück des Tages: H.H. Thomas Oefelin von Bazenheid, der für eine amerikanische Diözese geweiht wird, und H.H. P. Odilo Hüppi von Gommiswald, der dem Missionskloster St. Ottilien angehört.

Die hl. Primizfeiern finden an folgenden Tagen statt: 1.H.H. Johann Bernet in Wil am Guthirtsonntag, den 9. Mai. 2. H.H. Gregor Oberholzer in Mühlrüti am Guthirtsonntag den 9. Mai. 3. H.H. Anton Thürlemann in Waldkirch am Ostermontag den 26. April. 4. H.H. Paul Wirth in der Kathedrale St. Gallen am Ostermontag den 26. April. 5. H.H. Thomas Oefelin in Bazenheid am Ostermontag den 26. April. 6. H.H. P. Odilo Hüppi in Gommiswald am Ostermontag den 26. April.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Anfrage an den hochw. Klerus des Bistums Basel.

Da am bekannten Luftkurort Leysin ein großer Teil der Kuranten aus der deutschsprachigen Schweiz kommt, suchen wir einen Seelsorger, dessen Muttersprache Deutsch ist, und der zugleich das Französische gut beherrscht. Er hat neben einem Mitbruder aus der welschen Schweiz die Pastoration der Deutschschweizer in den Sanatorien zu besorgen. Es kann nur ein körperlich gesunder Priester in Frage kommen. Anmeldungen sind zu richten an die unterfertigte bischöfliche Kanzlei.

Bezüglich heilige Oele.

Da eine sehr große Knappheit von Olivenöl besteht, wollen die hochw. Pfarrämter die alten heiligen Oele (OJ OC Cr) den neugeweihten beimischen.

Firmpredigt bei Pontifikalamt.

Dort, wo anläßlich der Firmung im Kanton Luzern ein Pontifikalamt stattfindet, hält der hochw. Bischof die Firmpredigt selbst nach dem Evangelium.

Firmung und Kirchenchöre.

Der hochwürdigste Herr Bischof von Basel hat für die Kirchenchöre, die bei der hl. Firmung gesanglich mitwirken, sowohl Ordnung wie Gesänge für Firmung in einem eigenen Heft herausgeben lassen. Es wird allen Kirchenchören via Pfarramt zugestellt werden und möge auch für künftige Firmungen späterer Jahre im kirchenmusikalischen Archivaufbe wahrt werden.

Kirchenopfer für das hl. Grab in Jerusalem.

Die hochw. Herren Pfarrer und Rektoren mögen das am Karfreitag zugunsten des Hl. Landes einzuziehende Kirchenopfer im voraus empfehlen. Durch den Krieg leiden besonders die katholischen Werke in Jerusalem und in ganz Palästina schwer unter Not und Armut. Sie sind also, wie der Hl. Vater übrigens auch betont, auf das Opfer für das

hl. Grab angewiesen. Das Opfer möge umgehend auf Va 15 Solothurn eingesandt werden.

Verkauf geweihter Palmen.

Es darf für geweihte Palmen etwas verlangt oder etwas bezahlt werden. Das kann vernünftigerweise nicht als Entgelt für die »geweihte Sache« gelten, sondern bloß für die materielle Mühe und Arbeit, welche damit verbunden ist.

Solothurn, den 12. April 1943.

Die bischöfliche Kanzlei.

Kanton Luzern. Heilige Oele.

Die hl Oele können für den Kanton Luzern geholt werden im Priesterseminar Luzern: Hoher Donnerstag abends von 5—6 Uhr und Karfreitag morgens von ½11—12 Uhr und nachmittags von 1—½3 Uhr.

Bischöfliches Kommissariat.

Vakante Pfründe.

Die Pfarrei Fislisbach (Aargau) wird infolge Resignation des bisherigen Inhabers zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Anmeldungen sind bis zum 27. April an die bischöfliche Kanzlei zu richten.

Solothurn, den 13. April 1943.

Die bischöfliche Kanzlei.

Einführungskurs für die hochwürdige Geistlichkeit in die soziale Bewegung

(Mitgeteilt)

Montag/Dienstag, den 3. und 4. Mai im Exerzitienhaus Schönbrunn bei Zug.

Montag:

9.45: Ankunft in Schönbrunn.

10.15: Veni Creator.

10.30: Begrüßung.

1. Referat: »Die wirtschaftlichen, sozialen und staatspolitischen Aufgaben der christlichsozialen Bewegung der Gegenwart und Nachkriegszeit.« Referent: Nationalrat Jos. Scherrer, St. Gallen.

12.00: Mittagessen.

14.00: 2. Referat: »Wie hat die christlichsoziale Bewegung der Schweiz die sozialen Enzykliken der Päpste zu verwirklichen gesucht.« Referent: H.H. Dr. Good, Redaktor, Winterthur.

16.00: Vesperbrot.

 3. Referat: »Die Mitarbeit des Priesters in der sozialen Bewegung.« Referent: Exc. Bischof Dr. Jos. Meile, St. Gallen.

19.00: Abendessen.

20.00: »Wie arbeitet eine Kerngruppe?« Praktische Vorführung durch eine Kerngruppe.

Dienstag:

8.30: 4. Referat: »Wie gründe und führe ich einen sozialen Standesverein.« Referent: H.H. Pater Gratian, O.F.M. Cap., Arth.

10.00: 5. Referat: »Der Vorstoβ in neue Arbeiter- und Volkskreise.« Referent: H.H. Arbeiterseelsorger Betschart, Basel.

12.00: Mittagessen.

13.30: 6. Referat: »Die Gewinnung der Arbeiter- und Angestelltenjugend.« Referent: H.H. Direktor, Exerzitienhaus Schönbrunn.

15.30: Segensandacht. 16.45: Abfahrt.

Anmeldungen sind bis 30. April an die Direktion des Exerzitienhauses Schönbrunn bei Zug zu richten. Den angemeldeten Teilnehmern wird ein detailliertes Programm zugestellt.

Rezensionen

Die Kreuzwegandacht für eine heilige Stunde. Mit Liedern von C. Ett für gem. Chor und Orgelbegleitung, herausgegeben von Dekan

E. Hüppi, Pfarrer in Valens (St. Gallen). Druck und Verlag Meinrad Ochsner, Einsiedeln.

An Kreuzwegandachten ist zwar kein Mangel. Dennoch verdient die vorliegende von Dekan Hüppi warme Empfehlung. Tiefe, innerliche Hingabe zum leidenden Heiland hat hier die Gebete geformt, die zur gemeinsamen Begehung des Kreuzweges, namentlich auch für die stille, private Betrachtung des »Mannes der Schmerzen« sich vortrefflich eignen. - Von den eingestreuten Gesängen überragt »O Haupt voll Blut und Wunden« alle andern, selbst die Chöre von Ett, die doch ältlich anmuten und im textlichen Inhalt auffällig bescheiden sind. Vielleicht verbessert die zur Besprechung nicht eingereichte Orgelbegleitung den schwerflüssigen Vokalsatz.

Dr. J. Strebel, Geschiedene Ehen. Erfahrungen und Gedanken eines Richters. (149 S. Fr. 4.80. Verlag Räber & Cie., Luzern.)

Der Verfasser dieser Schrift ist wie selten einer berufen, über das Problem der Ehescheidungen in unserem Lande zu schreiben, da er seit mehr als zwei Jahrzehnten als Bundesrichter bei der Beurteilung der Ehescheidungsprozesse mitwirkt und schon hunderte von Ehescheidungsdossiers durch seine Hände gegangen sind. Die Lage in der Schweiz ist bekannt: wir haben die höchste Scheidungsziffer unter allen Staaten Europas. Für den Christen und Katholiken ist die Ehescheidung in sich unsittlich, da die einmal gültig geschlossene und vollzogene Ehe nach göttlichem Recht unauflöslich ist. Dr. Strebel stellt sich aber in seiner Schrift, wie er ausdrücklich erklärt, auf den Standpunkt des gegebenen Staatsrechts und sucht die Wege zu weisen, wie von da aus dem Uebel in etwa zu steuern wäre. Der gesetzliche Standpunkt ist aber ein sehr unsicherer und schwankender. Hauptschuld an den bestehenden skandalösen Zuständen trägt der Art. 142 ZGB, der Kautschukparagraph, der die Scheidung dem subjektiven Ermessen des Richters ausliefert: »Ist eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten, daß den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, so kann jeder Gatte auf Scheidung klagen.« Damit werden alle Schranken wieder niedergerissen, die in den vorhergehenden Artikeln gegen eine willkürliche Scheidung etwa aufgestellt werden wollen. Der Schöpfer des Schweizer Zivilgesetzes, Eugen Huber, war gewiß in seinem privaten Leben »ein edler, gütiger Mensch«, auch ein großer Jurist. Das Familienrecht des ZGB ist im allgemeinen von hoher Ethik getragen. Aber das von Huber geschaffene Ehescheidungs-»Recht« ist miserabel, wie dessen Folgen immer mehr erschreckend zeigen. Es hat bereits in weitesten Kreisen die Volksmoral untergraben. Nur noch wenige ländliche Teile der Schweiz sind bisher von der Seuche der Ehescheidung bewahrt geblieben. Wie Eugen Huber in den Erläuterungen zu seinen Ehescheidungsgesetzen sagt, soll die »sittliche Auffassung« des Volkes (eine durchaus subjektive Sache) »Grundlage der Gebundenheit in der bürgerlichen Ehe« sein (s. S. 34). Und, wenn dieses Volk infolge gerade dieser »bürgerlichen Ehe«, alias Zivilehe, und der mit ihr gegebenen Ehescheidungspraxis verdorben würde oder wäre? - Nur eine radikale Aenderung, resp. Abschaffung des geltenden Ehescheidungsrechtes - freilich bei den herrschenden politischen Verhältnissen leider eine Utopie - könnte eine Gesundung von Ehe und Familie anbahnen.

Das Buch Dr. Strebels ist ein eindringlicher Mahnruf, geeignet, auch liberalen Ehetheoretikern die Augen zu öffnen. Der erfahrene Richter leuchtet in dunkle Verhältnisse hinein. Er zeigt, wie das Recht gebeugt, wie ihm von den Eheleuten und den Advokaten, ja selbst von den Richtern ein Schnippchen geschlagen wird, wie die Ehescheidung das Unglück der Eheleute zumeist verschlimmert, um von den unschuldigen »Scheidungswaisen« zu schweigen. Der hervorragende Rechtsgelehrte, Staats- und Volksmann nimmt kein Blatt vor den Mund. Mögen seine Ausführungen wenigstens den schönsten Erfolg haben, den er sich erhofft: junge Menschen zu überzeugen, daß »Ehe und Familie heilige Dinge sind, nach denen man nur reinen Herzens und edlen Willens und nach ernsthafter Vorbereitung streben darf« (S. 12). Diese neue Generation könnte dann einmal Ordnung schaffen. V. v. E.

Briefkasten der Redaktion

An K. V. in St. Die Formulierung im päpstlichen Weihegebet an Maria: »Dir und Deinem unbefleckten Herzen« scheint mir tatsächlich nur eine Nüancierung oder Präzisierung zu bedeuten, ein εν διά δυοίν. Es ist sachlich dasselbe, ob es nun heißt: »Dir

weihen wir«, oder »Deinem unbefleckten Herzen weihen wir«. Beide Male richtet sich die Weihe an die Person Mariens. In der zweiten, bzw. kumulativen Formulierung richtet sich die Weihe an das ethische Herz Mariens, d. h. ihre heiligste Liebe zu Gott und den Menschen. Damit ist wohl das eigentliche Motiv zur Weihe ins Auge gefaßt. Wegen Mariens Liebe zu Gott und den Menschen weihen wir uns Maria. Wir erstreben eine ähnlich unbefleckte Liebe wie A. Sch.

An G. R. in L. Confratribus, quorum interest, hic publicandum mittis, quae sequuntur: Fide dignum constat, sacerdotes Germanicos in Helvetia commorantes, ad arma in posterum amplius vocatum non iri. In sacris ergo ordinibus constituti statim atque sub arma vocantur, vocantem de ordine maiore certiorem reddant consulem, exhibendo testimonium ordinationis. Sacerdotes catholici Germanici in Helvetia degentes pro cura animarum commilitonum in futuro destinarentur, si omnino ad arma vocantur; secus gaudent immunitate a servitio militari.

Inländische Mission Alte Rechnung pro 19	42.	
Kt. A a r g a u : Muri, Hauskollekte 1,200; Zurzach, Sammlung 180;		266,168.45
Hauskollekte 300; Zolingen, Hauskollekte 218; Schneisingen, Hauskollekte II. Rate 84; Ittenthal 20; Wittnau 100; Wölflinswil, Kollekte 110; Klingnau, Kollekte 300; Laufenburg, Sammlung 300; Kt. Appenzell ARh.: Beiträge durch die bischöfl. Kanzlei	Fr.	3,284.50
St. Gallen	Fr.	338.87
Kt. Appenzell IRh.: Beiträge durch die bischöfl. Kanzlei St. Gallen	Fr.	435
Kt. Baselland: Neuellschwil, Hauskollekte 480.20; Münchenstein, Hauskollekte II. Rate 133;	Fr.	613.20
Kt. Baselstadt: Basel, St. Clara II. Rate 265; Basel, Legat des Frl. Luise Kaiser sel. 234;	Fr.	499
Kt. Bern: Laufen, a) Hauskollekte 510, b) Beitrag d. Bezirkskasse 100		610.—
Kt. Freiburg: Beiträge durch die bischöfliche Kanzlei	Fr.	24,613.05
Kt. Genf: Beiträge durch die bischöfliche Kanzlei Freiburg	Fr.	2,600.15
Kt. Glarus: Niederurnen, Hauskollekte 478; Oberurnen, Hauskollekte I. Rate 300;	Fr.	778.—
Kt. Graubünden: Klosters, Hauskollekte 100; Disentis, Hauskollekte 200; Vals, Gabe von Ungenannt 500; Almens-Rodels, Hauskollekte 40; Ems, Nachtrag 3; St. Moritz II. Rate 86; Arosa, Hauskollekte 45; Estena 2; Bergell, Sammlung 70; Rossa 5; Grono 5; Morissen 62; Chur, Privatgabe 5; Ladir 70; Poschiavo, Filiale St. Carlo (dabei Schutzengelkapelle 26.70) 154.20; Zernez, Hauskollekte 140; Präsanz 25; Celerina, Nachtrag 25;		
sanz 25; Celerina, Nachtrag 25;	Fr.	2,307.20
Liechtenstein: Schaan, Hauskoll. 400; Eschen, Hauskoll. 245; Kt. Luzern: Hitzkirch, Hauskollekte 900; Ruswil, Hauskollekte 1,300; Buttiisholz, Hauskollekte 1,000; Zell, Hauskollekte 704; Knutwil, Hauskollekte 300; Schipfheim, Hauskollekte 800; Flühli, Hauskollekte 150; Pfaffnau, Hauskollekte 800; Willisau 1,000; Luzern, a) Hofkirche, Nachtrag 380, b) Legat des Frl. Anna Herzog sel., pens. Lehrerin (samt Zins) 509.65; Rothenburg, Hauskollekte Nachtrag 110; Horw, Hauskollekte 710; Aesch, Hauskollekte 307; Doppleschwand, Hauskollekte 310; Meggen, Sammlung	Fr.	. 645.—
1. Kate 200; Littau II. Kate 70;	Fr.	9,550.65
Kt. Neuenburg: Beiträge aus dem Kt. Neuenburg durch die bischöfl. Kanzlei Freiburg	Fr.	1,148.35
 Kt. Nidwalden: Stans, Opfer der Studenten und des Kollegiums 200; Beckenried, Beitrag des kath. Volksvereins 30; Kt. Obwalden: Kerns, a) Kuratie Melchthal, Hauskollekte 200, 	Fr.	230.—
b) Filiale St. Niklausen 79;	Fr.	279.—
Kt. Schwyz: Wollerau, Hauskollekte 700; Nuolen, a) Hauskollekte 75, b) Christ Königskolleg 5;	Fr.	780.
 Kt. Solothurn: Neuendorf, Gaben der Kinder 15; Himmelried 14; Härkingen 21; Biberist, Hauskollekte I. Rate 475; Ifenthal 10.50; Kt. St. Gallen: Beiträge durch die bischöfl. Kanzlei St. Gallen 17,786.33; Au, Hauskollekte und Testate 360; Mörschwil, Kollekte 420; Mosnang, Hauskollekte 331.60; Kirchberg, Gabe von Ungenannt durchs Pfarramt 100; Tübach, Hauskollekte 405; Grub, Sammlung 60; Pfäfers 25.50; 	Fr.	535.50
lung 60; Pfäfers 25.50; Kt. Tessin: Beiträge durch die bischöfl. Kanzlei Lugano 3,527.09; Bellinzona, Gabe von Don Prada 5;	Fr.	19,488.43
Kt. Thurgau: Pfyn, Hauskollekte	Fr. Fr.	3,532.09 406.—
Kt. Uri: Schattdorf, Hauskollekte 420; Altdorf, Frauenkloster 25; Attinghausen, Hauskollekte 632; Unterschächen, Hauskollekte 270;	Fr.	1,347
Kt. W a a d t: Beiträge durch die bischöfl. Kanzlei Freiburg 3,854.64; Roche 5.45; Aigle, Sammlung II. Rate 50; Bex 21.65;	Fr.	3,931.74
Kt. Wallis: Sitten, Hauskollekte 1,368.45; Plan-Conthey 20;	Fr.	1,388.45
Kt. Zug: Cham, Hauskollekte III. Rate (dabei Fil. Niederwil 551)	Fr.	756.—
Kt. Zürich: Winterthur, St. Peter und Paul, Hauskollekte II. Rate 400; Bülach, Nachtrag 80.60; Dübendorf, Hauskollekte 675;	Fr.	1,155.60
Total	Fr.	347,421.23
B. Außerordentliche Beiträge. Uebertrag	Fr.	136,827.45
Kt. Freiburg: Legat dee Hw. Hrn. Abbé Jules Bondallaz sel. in Freiburg	Fr.	2,700.—
Vergabung von Ungenannt im Kt. Freiburg	Fr.	1,00).—
Legat der Fr. Marie Bäryswil sel. in Wallenried	Fr.	1,000

Zug, den 3. März 1943.

Total Fr. 141,527.45

Der Kassier (Postcheck VII 295): Albert Hausheer.

Haushälterin

treu und bescheiden, auch erfahren in Gartenarbeit, jahrelang in Pfarrhof tätig, durch Todesfall stellenlos geworden, sucht wieder Stelle in Landpfarrhof oder Kaplanei.

Adresse unter 1666 erteilt die Exped.

Aeltere, gesunde Person, die viele Jahre bei geistlichem Herrn gedient, sucht wieder eine

Haushälterinstelle

Gute Zeugnisse. Adresse unter 1667 bei der Expedition.

 Vergessen Sie nicht zur Weiterbeförderung Ihrer Offerte das Porto beizulegen!

> Idealer Ferienaufenthalt für Geistliche im Tessin im

»Sonnenhof« in Neggio ob Lugano

Das Haus wird von Schwestern geleitet. Pension nur Fr. 8.50. Gute Verpflegung. Anmeldungen erbeten an die Direktion des Sonneniof, Neggio bei Lugano.

Kirchenausstattungen aus

Marmor

Kalkstein, Serpentin, Sandstein. Renovationen, Aufpolieren, Ersatz. Grabmale, Gedenkplatten, Gedenktafeln.

Cueni & Cie., Laufen (B. J.)

Kleriker - Kleidung

Springer Basel

dipl. Schneidermeistet Kartausgasse 11. Kath. Gesellenhaus Telephon 3 11 57

Harmoniums

wobei feine Gelegenheiten zu Fr. 85, 165, 265 und höher, verkauft günstig auch in Teilzahlung und Miete (Verlangen Sie Offerte.)

J.Hunziker, Pfäffikon (Zch.)

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beeidigte Meßweinlieferanten

Katholische
Enganbahnung, diskret, streng
reell erfolgreich
Kirchliche Billigung
Auskunft durch Neuland-Bund,
Basel 15/H Fach 35 603

Neue Geschenkbücher von bleibendem Wert

HANS WIRTZ

Freude an Gott

Das Wissen um die ersten und letzten Dinge des Lebens

420 Seiten. Ganzleinenband Fr. 10.80

Die ersten und letzten Probleme, die jedem Menschen vom Leben zur Lösung aufgegeben werden, sind hier in wundervoller Weise klargelegt. Ein Werk, das nicht nur gelesen, sondern gelebt werden muß.

PIERRE L'ERMITE

Das Mädchen aus der Vendee

Roman. 204 Seiten. Ganzleinen Fr. 5.80

Die zarte Liebe eines jungen Mädchens zu einem Arzt führt nicht zur Ehe, sondern zu einem opferbereiten Verzicht. Zwei edle Menschen stellen sich in den Dienst der leidenden Menschheit.

LISBETH BURGER

40 Jahre Storchentante

Probleme um Liebe und Ehe

Nach dem Tagebuch einer Hebamme. 276 Seiten. Ganzleinen Fr. 8.20 Von Lisbeth Burgers berühmtem Werk waren in kurzer Zeit 100,000 Exemplare vergriffen, aber immer wieder wird es gesucht und angefordert. Eine Sonderausgabe für die Schweiz wardarum Notwendigkeit.

MSGR. A. OESCH

Mitten im Krieg nach Amerika Reisebericht. 204 Seiten. Kartoniert Fr. 3.20

Reisebericht. 204 Seiten. Kartoniert Fr. 3.20 Mit Diplomaten, Beamten und einfachen Leuten der Vereinigten Staaten sprach A. Oesch über die heutige Lage und die Zukunft der Völker. Die Berichte sind äußerst aufschlußreich.

In allen guten Buchhandlungen zu beziehen



VERLAG OTTO WALTER A.G., OLTEN



X

X

JAKOB HUBER - EBIKON-Luzern

Kaspar Koppstr., Chalet Nicolai Tel. 24400 Postcheck VII 5569

Kirchengoldschmied

Gute und reelle Bedienung zu bescheidenen Preisen Kelche, Monstranzen, Tabernakel etc. Renovationen.

Für den Schriftenstand

Karwochen-Büchlein

für die Jugend und das katholische Volk

Von Katechet A. Räber

31. Auflage - 120. Tausend

Kart. Fr. -. 90 (ab 10 Stück Fr. -. 80), geb. Fr. 1.50 Schriftenstand-Rabatt

Das Büchlein enthält die Liturgie der Karwoche vom Palmsonntag bis zum Ostermontag in deutscher Uebersetzung und einen reichen Gebetsanhang

Verlag Räber & Cie. Luzern

Tauf:Rerzen Rommunion:Rerzen

Handbemalt • Billige Preise

G. Ulrich

X

X

Devotionalien en gros
OLTEN Tel. 5 27 39



Meßweine

sowie Tisch- u. Flaschenweine

beziehen Sie vorteilhaft von der vereidigten, altbekannten Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug

 Rechtzeitige Aufgabe der Inserate bietet Gewähr für gute Ausführung sowie Einhaltung der Daten der Erscheinung!

bequeme Rarwochen-Brevier

OFFICIUM MAJORIS HEBDOMADAE

ET OCTAVAE PASCHALIS SINE CANTU

Leder, Goldschnitt Fr. 11.— Leder, Rotschnitt Fr. 12.89 Leder, Goldschnitt Fr. 14.40

Buchhandlung Räber & Cie. Luzern



ZEITGEMÄSSE NEUERSCHEINUNG

Rundschreiben Papst Pius' XI.

Aufruf zur christlichen Erziehung der Jugend

Amtlicher deutscher Text, erläutert von Dr. Joh. Mösch, Domherr in Solothurn. Mit Begleittexten der hochwst. Bischöfe.

100 Seiten kart. Fr. 2.80

Mit unvergleichlicher Klarheit hat der Heilige Vater Papst Pius XI. zur christlichen Erziehung der Jugend aufgerufen. Er sagt, wer ein Recht auf die Erziehung besitzt, wer erzogen werden muß, wie weit und auf welche Art die Erziehung erfolgen soll, wie die Familie richtig aufgebaut wird, welches das Ziel der christlichen Erziehung darstellt.

Aus dem Vorwort: "Wir wünschen diese Ausgabe in die Hände aller unserer Priester und Lehrer, wir wünschen sie auf den Tisch unserer Führer im öffentlichen Leben und auf den Tisch der Familienväter. Wir wünschen, daß die Erziehungsenzyklika an Hand dieser Ausgabe durchgearbeitet werde in Vereinen und Arbeitszirkeln aller Art.

Franciscus von Streng, Bischof von Basel u. Lugano"

In allen Buchhandlungen

VERLAG OTTO WALTER AG OLTEN



edelmetall werkstätte

wit w.buck

Bekant für sinvolle-künstlerische materialgerechte Handarbeit für Kirthe m. das christliche Heim

Ein neues Karwochenbuch



Dieheiligen Kartage

Die Feier des Seidens und der Auferstehung Unseres Berrn

Im Anschluß an das lateinisch-deutsche Volksmeßbuch herausgegeben von

Dr. P. Urbanus Bomm, O. S. B.

Mönch der Abtei Maria Laach

448 Seiten auf Dünndruckpapier. Mit farbigem Titelbild

In	Einbä	nden:					Fr.
Nr.	274:	Leinwand,	Rotschnitt				6.75
**	282:	Leinwand,	Goldschnitt				7.75
**	616:	Bockleder,	biegsam, Rotschnitt			tt	12.50
22	617:	Bockleder,	biegsam, Go	lds	chr	iitt	16

Diesem Karwochenbuch, das im engsten Anschluß an das lateinisch-deutsche Volksmeßbuch erscheint, eignen sämtliche Vorzüge des weitverbreiteten und beliebten Bomm-Meßbuches: schöne Aufmachung, ansprechende klare Uebersetzung, gediegene Einführung in die verschiedenen Teile. Dazu kommt die wirkliche Vollständigkeit aller Texte aus Missale und Brevier, sogar die Weihe der heiligen Oele am Gründonnerstag fehlt nicht. Jeder, der die erhabenen Feiern der hochheiligen Kartage würdig und mit Verständnis mitzumachen sich sehnt, wird dieses ganz unvergleichliche Karwochenbuch mit Freude und Dankbarkeit hegrüßen.

In allen Buchhandlungen

Verlag Benziger, Einsiedeln



Atelier für kirchliche Kunst

A. BLANK VORM. MARMON & BLANK

WIL ST GALLEN

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere Tabernakeleinbauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen



SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITLING

wird in Original-Einbanddecke pro Jahrgang zu Fr. **7.50** gebunden

bei

RABER & CIE. LUZERN

Abteilung: Buchbinderei

Pension Villa Concordia, Davos-Dorf

Geleitet von Schwestern, Hauskapelle, 3 Altäre. Haus für Feriengäste, Erholungsbedürftige, Passanten. Raschester Kurerfolg nach Lungen- und Brustfellentzündungen. 4 Mahlzeiten, fließendes warmes Wasser, Lift, Einzelradio, großer Garten. Pension von 9 Franken an. Tel. 141. Wir bitten um Empfehlung an Ihre Pfarrkinder.